



# GEMEINDE Vielfalt fördern!





FOTO: SHUTTERSTOCK/ILMARINFOTO

Auch beim Fotografieren auf öffentlichen Veranstaltungen ist die Einholung einer Zustimmung zur Abbildung und Veröffentlichung zu empfehlen.

## DATENSCHUTZ

# WELCHE FOTOS DÜRFEN VERÖFFENTLICHT WERDEN?

VOR GUT EINEM JAHR TRAT DIE DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG DSGVO IN KRAFT. SEITHER BESTEHT OFT UNKLARHEIT DARÜBER, WELCHE FOTOS UND VIDEOAUFNAHMEN, DIE IM RAHMEN VON VERANSTALTUNGEN GEMACHT WERDEN, VERÖFFENTLICHT WERDEN DÜRFEN. VON WOLFGANG HEUFLER

### Was müssen Vereine bei Foto-/ und Videoaufnahmen bei öffentlichen Veranstaltungen beachten, damit grundsätzliche Rechtssicherheit gewährleistet ist?

Das Recht am eigenen Bild war schon lange vor dem Datenschutz durch das Urheberrechtsgesetz besonders geschützt. Dieses verlangte vor jeder Veröffentlichung eines Bildes, aber auch von Tonaufnahmen, die Zustimmung des Betroffenen. Diese Zustimmung muss freiwillig und ausdrücklich erfolgen, sie muss daher im Bestreitungsfall auch beweisbar sein.

Nur Übersichtsaufnahmen an öffentlichen Orten und Personen im öffentlichen Interesse (etwa Politiker) waren auch ohne Zustimmung abbildbar. Der höchstpersönliche Bereich (Intimbereich) war aber auch für diese exponierten Personen immer schon geschützt und tabu.

Zusätzlich ist nun auch das Datenschutzrecht für Bildaufnahmen und Verarbeitung dieser Daten zuständig, wir haben hier also einen doppelten Schutz der Persönlichkeitsrechte und der personenbezogenen Daten durch UrhG und DSGVO bzw. DSGVO 2018.

Es ist daher jede Verarbeitung von Bild-,

AUSNAHMEN SIND ÖFFENTLICHE VERANSTALTUNGEN IM ÖFFENTLICHEN RAUM IM RAHMEN EINER EVENTBERICHTERSTATTUNG OHNE HERVORHEBUNG EINZELNER PERSONEN.



PROF. DR. WOLFGANG HEUFLER IST RECHTSANWALT UND DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER DES NÖ GEMEINDEBUNDES

Video- und Tondaten nur zulässig, wenn ein Rechtfertigungsgrund nach Artikel 6 DSGVO vorliegt oder eine gesetzliche Grundlage besteht.

Eine Besonderheit stellt das Medienprivileg dar, welches etwa die Vereinszeitung in Anspruch nehmen kann. Aber auch hier erspart sich der Medieninhaber nur viele formale Pflichten der DSGVO (etwa Befehlspflichten), **nicht aber die Zustimmung** des Abgebildeten.

Ausnahmen sind wiederum öffentliche Veranstaltungen im öffentlichen Raum im Rahmen einer Eventberichterstattung ohne Hervorhebung einzelner Personen.

Die Abgrenzung zur Einzelaufnahme ist sehr schwierig, im Zweifel empfehle ich daher die Einholung einer Zustimmung zur Abbildung und Veröffentlichung. Für Vereinsmitglieder kann dies auch bereits beim Beitritt geschehen, wenn die Erklärung entsprechend klar formuliert ist.

### Welchen Strafrahmen gibt es bei Verstößen wie etwa gegen Grundsätze der Datenverarbeitung oder Verletzung von Rechten Betroffener?

Die Strafbestimmungen der unmittelbar

anwendbaren Datenschutzgrundverordnung der EU (DSGVO) sind in Hinblick auf die Zielgruppe amerikanischer Datenkraken wie Google, Facebook usw. sehr streng und können bis zu 20 Millionen Euro pro Verstoß oder vier Prozent des Jahresumsatzes gehen, je nachdem was höher ist.

Die Datenschutzbehörde in Österreich ist vom Gesetz her angewiesen, vorerst mit Ermahnung vorzugehen. Allerdings ist die Behörde weisungsfrei und das Gesetz ist widersprüchlich zur EU-DSGVO, die nach Meinung meiner Kollegen Vorrang hat.

Jedenfalls sind die Strafen potentiell exorbitant und existenzgefährdend hoch.

Dazu gibt es noch einen Schadenersatzanspruch des Betroffenen nach Art. 82 DSGVO, der im Zivilrechtsweg durchsetzbar ist.

Weiters gebührt einem Betroffenen möglicherweise noch ein Entgelt für die Abbildung. Medienrechtliche weitere Ansprüche (z. B. Richtigstellung, Widerruf, Entgegnung) bleiben unberührt und können dazukommen.

Für Mobbing (etwa das unverpixelte Zeigen des Gesichtes des spuckenden Lehrers an einer HTL in Wien im Internet) kann nach § 107c des Strafgesetzbuches bis zu einem Jahr Haft verhängt werden oder eine gerichtliche Geldstrafe folgen. Dies ist dann eine gerichtliche Vorstrafe mit allen damit verbundenen Nachteilen.

Es zahlt sich also aus, entsprechend vorzukehren und Genehmigungen einzuholen, die auch inhaltlich eine gerichtliche Prüfung bestehen und so Schutz bieten. ■■

## EINWILLIGUNG PER ONLINE-TOOL

Datenschutz ist auch für Vereine eine große Herausforderung. Um das aktive Vereinsleben in Bild und Text der Öffentlichkeit zu präsentieren, muss laut Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zum Schutz der Privatsphäre der abgebildeten Personen eine unterfertigte Einwilligung vorliegen.

„Die Abwicklung muss praktikabel sein, Rechtssicherheit für Vereine unterstützen und im Zeitalter der Digitalisierung papierlos sein“, sagt der Bürgermeister der Marktgemeinde Hürm, Johannes Zuser. „Mit dem Online-Tool [www.dsgvo-services.com](http://www.dsgvo-services.com) haben wir ein digitales Dienstleistungsangebot gefunden, dass wir als Service für die Vereine gratis zur Verfügung stellen.“

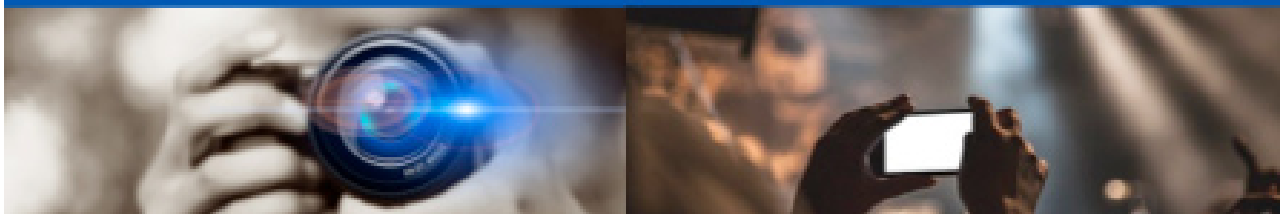


Die Obfrauen und Obmänner der Hürmer Vereine informierten sich über die neue Serviceleistung, die von der Gemeinde im Zuge der DSGVO für Vereine geboten wird.

# Datenschutz ist IHNEN wichtig!

## Service für...

## Institutionen, Gebietskörperschaften, Vereine, Verbände, Firmen die öffentliche Veranstaltungen abhalten.



# Mit uns bleiben sie im Fokus!

# Die digitale Lösung für den Schutz des Persönlichkeitsrechts

## VORTEILE auf einem Blick

- Gesetzeskonforme Abwicklung (DSGVO, Urheberrechtsgesetz, Mediengesetz)
- Rechtssicherheit
- Schutz gilt auch für Veranstaltungsbesucher\*innen
- Service für Bürger\*innen bzw. Veranstaltungsbesucher\*innen
- Leichte intuitive Bedienung
- Einwilligungserklärung, Speicherung und Löschung werden seitens der Software digital verwaltet
- Somit gibt es keine Papierarchivierung



## Wie DSGVO Check-In funktioniert! *Variante Voranmeldung*



1



Veranstaltung wird im System konfiguriert und aktiviert

2



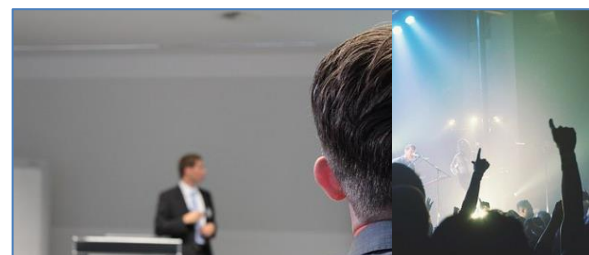
BesucherIn erhält ein E-Mail mit Bestätigungslink

3



Check-In mittels QR-Code oder SMS DSGVO Bestätigung

4



Rechtlicher Schutz für Foto-/Videoaufnahmen ist während der Veranstaltung gewährleistet

5



Nach der gesetzlichen Frist

werden die Daten gelöscht

6

DSGVO Service I Check-In Tool		Gold	Platin
Eine Veranstaltung/Event		✓	✓
Besucherkähler		✓	✓
Integriertes Veranstaltungs-Logo		✓	✓
1 - 20 Besucher			
1- 50 Besucher			
1 - 100 Besucher		✓	
1 - 200 Besucher			✓
Check-In Standard-Report		✓	✓
Speicherung und automatische Löschung der Daten nach 15 Jahren		✓	✓
Supportleistung für Sonder-Reporte			✓
Verifizierung mittels Digitalunterschrift		✓	✓
Verifizierung mittels QR Code		✓	✓
Preis ohne gesetzlicher MWST	Einzelbuchung	59,90 €	69,90 €
	*) Monats-Abo	49,90 €	59,90 €
Optional			
Zusätzliche Besucher: Pro Besucher		0,00 €	0,00 €
Technische Abwicklung während der Veranstaltung pro Stunde I 2 Personen ohne Reisekosten		144,00 €	144,00 €
DSGVO Armband grün (OK) I pro Stück		0,05 €	0,05 €
DSGVO Armband schwarz I pro Stück		0,05 €	0,05 €
*) Kann pro Monat für 3 Veranstaltungen genutzt werden			

Die Vielfalt der Vereine sichern!

Einführungsaktion für Gemeinden!

Für eine persönliche Beratung stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Telefon  
0676 5018254

E-Mail  
info@dsgvo-services.com